

RS OGH 1985/11/14 6Ob699/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.11.1985

Norm

ABGB §564

ABGB §565

ABGB §696

Rechtssatz

Eine letztwillige Anordnung, wonach der Erblasser sein Vermögen "jemanden von seiner Verwandtschaft hinterläßt, der sich um sein Begräbnis und Grab kümmert", ist weder durch eine Vielzahl von Verwandten noch dadurch unbestimmt, daß ein künftiges Dauerverhalten zur weiteren Bedingung gemacht und nicht geregelt wurde, was bei Nichterbringung dieses Verhaltens geschehen soll. Die Bedingung, sich um das Grab zu kümmern ist als auflösende anzusehen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 699/85

Entscheidungstext OGH 14.11.1985 6 Ob 699/85

JB1 1986,379 = SZ 58/179 = EvBl 1986/175 S 754

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0012377

Dokumentnummer

JJR_19851114_OGH0002_0060OB00699_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at